

Nichtamtlicher Teil.

Die urheberrechtliche Stellung

der

mechanischen Musikinstrumente und Phonographen.

Von Dr. jur. Ludwig Strecker.

A. Die mechanischen Musikinstrumente.

I. Die mechanischen Musikinstrumente sind eine verhältnismäßig neue Erfindung; sie stammt aus der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Kamen sie auch anfänglich, bei ihrer geringen Verbreitung, urheberrechtlich so gut wie gar nicht in Betracht, so war es selbstverständlich, daß sie mit ihrer zunehmenden Verbesserung zur wichtigen Frage wurden. Bei der Eigenart ihres Wesens kann es nicht wundernehmen, daß bald die verschiedensten Ansichten über die urheberrechtliche Bedeutung der Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf die mechanischen Musikinstrumente entstanden und daß infolgedessen diese Frage mehr und mehr Wissenschaft und Praxis beschäftigte, bis sie schließlich von der Gesetzgebung endgültig geregelt wurde. Die verschiedenartige Behandlung dieser Streitfrage in den verschiedenen Kulturländern bedeutet eine ebenso eigenartige wie interessante Vorgeschichte von rein internationalem Charakter. Die Geburtsstätte der mechanischen Musikinstrumente und gleichzeitig der Ausgangspunkt der ganzen Bewegung ist die Schweiz, die in der Absicht, ihre ausgedehnte Spieldosenindustrie zu schützen, sowohl durch Übereinkünfte mit den einzelnen Ländern wie durch die Berner Übereinkunft sämtlicher Vertragsstaaten die verschiedenen Gesetzgebungen immer wieder von neuem zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchte und tatsächlich auch beeinflusst hat. Ihren Erfolg in Deutschland beweist § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901. Mit ihm schließt (in Deutschland) bis auf weiteres die Geschichte der mechanischen Musikinstrumente ab, die in ihren wesentlichsten Punkten im folgenden darzustellen ist, ehe auf die einzelnen Fragen eingegangen werden kann.

Als die Autoren und Verleger die durch die Vervollkommnung der mechanischen Musikinstrumente drohenden pekuniären Nachteile lebhafter empfanden, führte der allgemeine Unwille über diese Tatsache zu einer Reihe von Prozessen. Der Ausgang derselben hing in der Hauptsache von der Entscheidung der Frage ab: ob die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf ein mechanisches Musikinstrument als »Nachdruck« anzusehen sei oder nicht. Die Stellung der Gerichte in den einzelnen Ländern zu dieser mehr oder weniger prinzipiellen Frage, war, in Abhängigkeit der entsprechenden Gesetze, verschieden.

Allen voran ging anerkanntenswerterweise Frankreich, da es mit dem, seiner Rechtsprechung gerade in urheberrechtlichen Fragen eigentümlich feinem Gefühl die neue Erfindung dem Gesetz über den Nachdruck unterstellte, indem besonders der Kassationshof zu Paris in seinem Urteil vom 13. Februar 1863¹⁾, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1793 in Verbindung mit den Art. 425 folg. des *code pénal* in obigem Sinne interpretierte²⁾.

In demselben Sinne Appellhof Paris, 16. Februar 1859, 28. November 1862, 7. Februar 1863.

¹⁾ Abgedruckt bei Constant, *Code général des droits d'auteur*, S. 321. Pouillet 1879, S. 449 (zit. Sächs. Archiv S. 34).

²⁾ In jenem Urteil heißt es: *Les cylindres pointés de boîtes à musique réalisant une véritable notation de la composition musicale au moyen d'un procédé particulier, qui figure et remplace les notes ordinaires, produisent sinon tous les effets, du moins les effets principaux de la feuille de musique gravée.*

Anders in Deutschland. In der Praxis sah man lange Zeit hindurch in der Übertragung geschützter Melodien auf Musikwerke keine Verletzung des Urheberrechts. Nur Kohler wies in seinem schon 1880 erschienenen *Autorrecht* (S. 232) anerkennend auf die französische Rechtsprechung hin (s. weiter unten). Allerdings hätte es einer weitergehenden, aber trotzdem gerechtfertigten Gesetzesinterpretation bedurft, als dies in Frankreich nötig war, da das deutsche Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 ein den fremden Gesetzen fremdes Tatbestandsmerkmal des Nachdrucks, »die mechanische Vervielfältigung«, enthielt. Und bei den damals in Betracht kommenden Spieldosen und Uhren konnte ohne weiteres nicht davon die Rede sein.³⁾

Die Spieldosenindustrie der Schweiz, besonders an der französischen Grenze in den Kantonen Genf und Waadt ist bekannt und berühmt. In der ihnen ungünstigen französischen Rechtsprechung erblickten nun die Fabrikanten eine Gefährdung ihres Gewerbes, da der Absatz ihrer Waren nach Frankreich erheblich geschädigt wurde, so daß die Industriellen von Ste.-Croix eine bezügliche Petition vom 15. Februar 1861 an den Bundesrat richteten. Diese klingt außerordentlich harmlos und erblickt in der Spieldosenindustrie keine Schädigung der Autoren und Verleger, im Gegenteil ein dem Absatz ihrer Werke günstiges Mittel.⁴⁾

Die hier ausgesprochene, offenkundig unwahrscheinliche, irreleitende Begründung eines erstrebten Privilegs war das Anfangsglied einer Kette von immer schärferen Eingriffen in die urheberrechtlichen Befugnisse. Bei der damaligen Bedeutung schien der Eingriff noch harmlos und ungefährlich für Urheber und Verleger; aber mit dem zunehmenden Wert der Musikwerke ward die scheinbar leichte Fessel immer enger und enger, ohne daß die Gesetzgebungen (besonders die deutsche!) Mut und Kraft hatten, den Konsequenzen Einhalt zu gebieten.

Zunächst setzte es die Schweiz im Jahre 1864 anlässlich der Verhandlungen über einen mit Frankreich abzuschließenden Handelsvertrag,⁵⁾ trotz des lebhaften Widerspruchs der französischen Juristen, insbesondere des Senators *Mérimée*,⁶⁾ durch, das in Frankreich das Gesetz vom 16. Mai 1866 erlassen wurde, dessen einziger Artikel lautet:

»La fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont du domaine privé ne constituent pas le fait de contre-

³⁾ S. auch Eger, *Arch. f. bürgerl. Recht*, Bd. 18 S. 279.

⁴⁾ Sie lautete: »Eine Spieldose, das Einschlagen von Stiften auf Walzen, kann in seinen Resultaten nicht mit einer Vervielfältigung durch den Druck oder Stich auf eine Linie gestellt werden; mit einer solchen Nachahmung von Stücken und Opern oder andern musikalischen Kompositionen wird weder dem Komponisten noch dem Verleger Konkurrenz gemacht; weit entfernt, den Verkauf ihrer Kompositionen zu vermindern, wird derselbe dadurch erleichtert und begünstigt; außerdem ist diese Nachahmung nicht zu öffentlichen Produktionen bestimmt, sie beschränkt sich auf den Familienkreis, sie dient nur augenblicklicher Zerstreuung, häuslicher Erheiterung, sie kann für den Besitzer keine Quelle der Spekulation werden, und selbst, würde sie dies, so könnte sie dem künstlerischen Eigentum nicht den geringsten Eintrag tun.« (S. v. Drelli, *Das schweizerische Bundesges. betr. d. Urheberrecht*, S. 90.)

⁵⁾ Vom 30. Juni 1864. In dem Schlussprotokoll verpflichtete sich die französische Regierung auf den ausdrücklichen Wunsch der Schweiz, dem gesetzgebenden Körper in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahin lautend, daß die Aufnahme von Werken der Tonkunst in Spielwerken nicht den Tatbestand des Musiknachdrucks darstelle. (S. v. Drelli, *Das schweiz. Bundesges. betr. d. Urheberrecht*, S. 12.)

⁶⁾ Dalloz, *Jurisprudence générale*, vol. 66, 4 part., p. 49.